



Sportpolitisches Konzept der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss Nr. 18 vom 11. Januar 2017

Impressum

Herausgeberin

Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement
Sportamt
Tödistrasse 48
Postfach 2108, 8027 Zürich
www.sportamt.ch

Tel. 044 413 93 93

Januar 2017

Fotografie

Titelblatt: Sportamt
Seiten 3/4/5/8: Sportamt
Seite 6: Bundesamt für Sport
Seite 7: Michele Limina, Sonntags Zeitung; Fotowerkstatt; Sportamt; Sportamt

Download

[Sportpolitisches Konzept der Stadt Zürich](#)

Eine gedruckte Fassung liegt nicht vor.

[Stadtratsbeschluss Nr. 18](#) vom 11. Januar 2017

Sportpolitisches Konzept der Stadt Zürich

Präambel

Sport ist ein fester Bestandteil des Lebens vieler Menschen und somit eine bedeutende gesellschaftliche Realität. Sportliche Betätigung hat insbesondere einen positiven Einfluss auf die Gesundheit, die Bildung, die Leistungsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt der Bevölkerung.

Dies verleiht dem Sport staatspolitische Bedeutung. Die Förderung des Sports ist somit eine Aufgabe von öffentlichem Interesse.

1. Zweck

Im vorliegenden Konzept werden die Grundsätze und Ziele der Sportpolitik der Stadt Zürich dargelegt und aufgezeigt, mit welchen Massnahmen und im Rahmen welcher Organisation die städtische Sportförderung erfolgt.



2. Grundsätze

2.1 Sportförderung als öffentliche Aufgabe

Die Förderung des Sports ist in verschiedenen Erlassen des Bundes, des Kantons sowie der Stadt Zürich verankert. Insbesondere ist in der Gemeindeordnung der Stadt Zürich der Auftrag zur Förderung des Sports sowie zum Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportanlagen festgehalten.

Die hauptsächliche Leistung der Stadt Zürich besteht darin, durch das Schaffen guter Rahmenbedingungen und durch finanzielle Zuwendungen die sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen in der Stadt Zürich zu fördern. Der Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen wird ein besonderes Gewicht beigemessen.

2.2 Weites Sportverständnis

Als Sport gelten nicht nur Betätigungen im Rahmen des regeldefinierten Verhaltens der traditionellen Sportarten, sondern auch andere Tätigkeiten mit sportlichem Charakter, beispielsweise der ungebunden, also individuell oder in losen Gruppen ausgeübte Sport oder gesundheitsfördernde Bewegung. Daraus ergibt sich ein entsprechend weites Sport- und in der Folge Sportanlagenverständnis.

2.3 Werte- und Bedeutungsvielfalt des Sports

Sport kann Freude, Erlebnis und Geselligkeit vermitteln, die körperliche Leistungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl stärken, für Entspannung und Erholung sorgen und Ausgleich bieten. Er verschafft die Möglichkeit für Wohlbefinden, eine erfüllte Lebensgestaltung und trägt somit zur Lebensqualität des einzelnen Menschen bei.

Sport ist zudem geeignet, Persönlichkeit und Lebensweise des einzelnen Menschen zum Nutzen der Gesellschaft zu prägen. Dank seinem vielfältigen Potenzial kann er einen Beitrag zur Gesundheit, Bildung und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, für die soziale Integration und den Zusammenhalt der Gesellschaft sowie die wirtschaftliche Wohlfahrt leisten.

2.4 Subsidiarität gegenüber dem privatrechtlich organisierten Sport

Vereine und Verbände sowie weitere im Sport tätige Private (privatrechtlich organisierter Sport) sind neben den Schulen die Hauptträger des Sports. Sie sind in erster Linie für die Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und weiteren Sportangeboten für die Bevölkerung sowie die Ausbildung der Leitenden verantwortlich.

Die Stadt Zürich unterstützt und fördert hauptsächlich Aktivitäten des privatrechtlich organisierten Sports, insbesondere solche auf ehrenamtlicher Basis und mit gemeinnütziger Ausrichtung. Daneben übernimmt sie Aufgaben, die durch den privatrechtlich organisierten Sport nicht oder nicht allein wahrgenommen werden können.

2.5 Zusammenarbeit mit massgeblichen Institutionen

Die Stadt Zürich vernetzt sich zum Zweck des Wissensaustauschs und zur effizienten und wirkungsvollen Leistungserbringung mit den massgeblichen öffentlichen und privaten Institutionen im Bereich des Sports. Sie arbeitet insbesondere mit Verbänden, Vereinen, privaten Sportanbietern, Veranstaltern von Sportanläs-

sen, Hochschulen, Medien, Unternehmen und mit anderen Gemeinden sowie dem Kanton Zürich und dem Bund zusammen.

2.6 Vorbehalt übergeordneter Rahmenbedingungen

Die Umsetzung konkreter Sportförderungsmaßnahmen hat in Übereinstimmung mit den übergeordneten rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu erfolgen. Dabei sind die Grundsätze und Ziele des vorliegenden Konzepts von allen städtischen Amtsstellen zu beachten.

3. Ziele

3.1 Förderung der positiven gesellschaftlichen Entwicklung

Die Stadt Zürich fördert den Sport insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung, der positiven Persönlichkeitsentwicklung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der sinnvollen Lebensgestaltung, der sozialen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Die städtische Sportpolitik ist abgestimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Verbände und Vereine sowie weiterer im Sport tätiger





privater und öffentlicher Institutionen. Dabei sind insbesondere die Umweltverträglichkeit, die Verwirklichung der Gleichstellung, der Schutz vor Diskriminierung und sexuellen Übergriffen und der Integration der verschiedenen Bevölkerungsgruppen sowie eine sinnvolle Verwendung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (v. a. Raum, Infrastruktur, Geld) anzustreben.

3.2 Förderung des Kinder-, Jugend- und Breitensports

Hauptziel der städtischen Sportförderung ist es, die lebenslange sportliche Betätigung möglichst vieler Menschen in der Stadt Zürich zu fördern. Der Anteil der sportlich aktiven Bevölkerung soll in allen Alterskategorien und Bevölkerungsgruppen erhöht und die Menschen sollen zu körperlicher Bewegung ermuntert und bei der Ausübung ihrer sportlichen Betätigung unterstützt werden.

Die städtische Sportförderung soll Bestrebungen stärken, welche die Freude an Bewegung und Sport wecken, ein positives Körperbewusstsein vermitteln, die körperliche Leistungsfähigkeit und das Selbstwertgefühl erhöhen sowie regelmässige sportliche Aktivität und gemeinschaftliche Erlebnisse als Bestandteil einer sinnvollen Freizeit- und Lebensgestaltung verankern.

Besonders wichtig ist, dass sich Kinder und Jugendliche möglichst früh und in genügendem Ausmass bewegen und von den positiven Wirkungen des Sports profitieren können.



3.3 Förderung des Spitzensports

Die Ausübung des Spitzensports wird hauptsächlich durch das Bereitstellen geeigneter Infrastruktur und öffentlichem Grund ermöglicht. Darüber hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, insbesondere zugunsten von Sportveranstaltungen.

3.4 Entwicklung des Sports

Die Stadt Zürich als grösste Stadt der Schweiz prägt die gesamtschweizerische Sportentwicklung mit. Sie wirkt nach Möglichkeit in den massgeblichen Gremien mit und übernimmt bei Bedarf und bis zu einem gewissen Mass Aufgaben von übergeordneter Bedeutung, sofern sich dadurch ein Mehrwert für die städtische Sportförderung ergibt.

4. Massnahmen

4.1 Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportanlagen

Die Stadt Zürich sorgt für eine ausreichende Grundversorgung mit Sportanlagen für die sportlich aktive Bevölkerung. Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportanlagen sind die wichtigsten Leistungen der städtischen Sportförderung.

Unter Sportanlagen werden nicht nur solche für die traditionellen Sportarten verstanden, sondern auch Infrastrukturen, die zwar nicht primär für sportliche Zwecke erstellt wurden, aber häufig sportlich genutzt werden. Darunter fallen beispielsweise Fuss- und Velowege, Plätze und Parks oder Schulareale.

a) Planung

Die Stadt Zürich führt Inventare über die verschiedenen Sportanlagenkategorien und legt periodisch eine Sportanlagenstrategie (Raumbedarfsstrategie Sport, Teilportfoliostrategie Sport) vor. Im Vordergrund stehen die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer. Neue Sportanlagen sollen nur dann erstellt werden, wenn ausgewiesene Bedürfnisse auf den vorhandenen Anlagen nicht gedeckt werden können.

b) Bau

Erneuerung, Erweiterung, Optimierung, Neubau oder Aufhebung von Sportanlagen richten sich nach den in der Sportanlagenstrategie (Raumbedarfsstrategie Sport, Teilportfoliostrategie Sport) ermittelten Bedürfnissen sowie allfällig neu sich ergebender Notwendigkeiten.

c) Unterhalt und Betrieb

Die Stadt Zürich sorgt für einen bedürfnisgerechten, zeitgemässen und attraktiven Betrieb von Sportanlagen. Sie betreibt die Anlagen entweder selbst oder lässt sie durch geeignete Institutionen betreiben. Dabei werden die Bedürfnisse des organisierten Sports in den Verbänden und Vereinen und jene des ungebundenen Sports ausgewogen berücksichtigt. Die Sportanlagen werden fachgerecht und nachhaltig unterhalten.

Die städtischen Sportanlagen werden der Bevölkerung und den im Interesse der Öffentlichkeit tätigen Sportorganisationen zu vergünstigten Bedingungen überlassen. Für Jugendgruppen von Sportorganisationen aus der Stadt Zürich werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

4.2 Sportförderung, Information und Beratung der Bevölkerung, Entwicklung des Sports

a) Sportförderung

Die Stadt Zürich unterstützt die im Interesse der Öffentlichkeit tätigen Sportorganisationen, insbesondere für ihren Einsatz auf dem Gebiet des Jugendsports. Die Unterstützung kann an die Einhaltung von Vorgaben geknüpft werden, beispielsweise zur Gleichstellung der männlichen und weiblichen Sporttreibenden zum Schutz vor Diskriminierung oder zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen.

Sollten ausgewiesene Bedürfnisse auf dem Gebiet des Sports durch die Sportorganisationen nicht gedeckt werden, kann die Stadt Zürich geeignete Massnahmen zur Schaffung entsprechender Angebote ergreifen.

Sie organisiert insbesondere Sportkurse und -lager für Kinder und Jugendliche ausserhalb der Schulzeit.



Sie schafft gute Voraussetzungen für die Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen in der Stadt Zürich und unterstützt entsprechende Bestrebungen privater Trägerschaften.

Sie verleiht jährlich einen oder mehrere Sportpreise an Personen, Teams oder Organisationen, welche auf dem Gebiet des Sports oder in der Sportförderung hervorragende Leistungen erbracht haben.

b) Information und Beratung der Bevölkerung

Die Stadt Zürich informiert und berät die Bevölkerung zielgruppenorientiert über die verschiedenen Sportmöglichkeiten. Dies erfolgt durch die Herausgabe entsprechender Publikationen, über Printmedien, elektronische Medien und durch persönliche Beratung.

c) Entwicklung des Sports

Die Stadt Zürich beobachtet das Bewegungsverhalten der Bevölkerung und verfolgt die Entwicklungen im Sport. Sie führt periodisch Untersuchungen über das Sportverhalten und die Sportwünsche der Bevölkerung durch und unterstützt Bestrebungen, die zur positiven Entwicklung des Sports beitragen.

4.3 Schulsport

a) Obligatorischer Sport- und Schwimmunterricht

Die Stadt Zürich sorgt zusammen mit den Schulbehörden für einen qualitativ hoch stehenden obligatorischen Sportunterricht an der Volksschule. Von der 1. bis 4. Klasse beinhaltet dieser eine Wochenlektion Schulschwimmen. Die dafür notwendigen Sport- und Badeanlagen sowie Sportgeräte werden in ausreichendem Mass zur Verfügung gestellt.

b) Freiwilliger Schulsport

Die Stadt Zürich sorgt zusammen mit den Schulbehörden für ein genügendes, qualitativ hoch stehendes und vielseitiges Angebot von freiwilligen Schulsportangeboten (Kurse, Anlässe, Lager) ausserhalb des obligatorischen Sportunterrichts.





5. Organisation

5.1 Beteiligung verschiedener Behörden und Amtsstellen

In der Stadt Zürich sind verschiedene Behörden und Amtsstellen auf dem Gebiet des Sports und der Sportförderung tätig. Das Sportamt ist mit der Koordination der einzelnen Tätigkeiten beauftragt. Die Departemente, Dienstabteilungen und Fachstellen sowie die Schulbehörden sind angehalten, Sportgeschäfte von grösserer Tragweite vor der Beschlussfassung dem Sportamt zur Stellungnahme vorzulegen.

5.2 Sportamt

Das Sportamt ist für die Sportförderung sowie den Betrieb der meisten Sportanlagen und Bäder zuständig. Es ist die Anlaufstelle der Sportorganisationen, der Bevölkerung sowie der Behörden und Amtsstellen für alle Fragen in Zusammenhang mit dem Sport in der Stadt Zürich. Das Sportamt ermittelt den ausgewiesenen Bedarf für Sportanlagen und bestellt diese bei Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich. Der konkrete und detaillierte Leistungsauftrag des Sportamts wird in seinem vom Gemeinderat jährlich zu bewilligenden Produktgruppen-Globalbudget festgehalten.

5.3 Grün Stadt Zürich

Grün Stadt Zürich ist auf Bestellung des Sportamts oder der zuständigen Schulbehörden und in Koordination mit Immobilien Stadt Zürich für die Planung und Erstellung sowie den Unterhalt der Sportanlagen im Freien und der Grünflächen in den Bädern zuständig. Dabei handelt es sich insbesondere um Fussball- und Tennisplätze sowie Spiel- und Liegewiesen. Zudem betreibt Grün Stadt Zürich gewisse Sporteinrichtungen auf Grünflächen und im Wald, v. a. Finnenbahnen, Vita-Parcours und Bike-Strecken. Der

konkrete und detaillierte Leistungsauftrag von Grün Stadt Zürich wird in seinem vom Gemeinderat jährlich zu bewilligenden Produktgruppen-Globalbudget festgehalten.

5.4 Immobilien Stadt Zürich und Amt für Hochbauten

Immobilien Stadt Zürich und das Amt für Hochbauten sind auf Antrag des Sportamts oder der zuständigen Schulbehörden für die Planung und Erstellung sowie den baulichen Unterhalt der Sport-Hochbauten auf den Schul- und Sportanlagen zuständig.

5.5 Schulbehörden

Die Schulbehörden sind zuständig für einen qualitativ hoch stehenden obligatorischen Sportunterricht und ein ausreichendes, vielseitiges und gutes Angebot im freiwilligen Schulsport an der Volksschule. Zudem sorgen sie für eine zweckmässige und intensive Nutzung der städtischen Schulsportanlagen oder beauftragen das Schul- oder Sportamt mit dieser Aufgabe.

5.6 Weitere Amtsstellen

Auf dem Gebiet des Sports und der Sportförderung sind weitere städtische Amtsstellen tätig, insbesondere das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement (z. B. Planung, Bau und Unterhalt von Velowegen) und das Sicherheitsdepartement (z. B. bei Sportanlässen Erteilen von Bewilligungen, Regelung des Verkehrs und Gewährleisten der Sicherheit).

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Sportpolitische Konzept der Stadt Zürich tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat sofort in Kraft und ersetzt das Sportpolitische Konzept vom 5. Mai 2004.